



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Wirtschaft seco
Exportkontrollpolitik
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung im Güterkontrollgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EDV die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerungen im Güterkontrollgesetz vernehmen zu lassen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Anfang 2008 wurde bekannt, dass ein im Jahr 2006 nach Tschad ausgeführtes militärisches Trainingsflugzeug im Widerspruch zu der von der Tschadischen Regierung unterzeichneten Endverwendungserklärung für bewaffnete Kampfeinsätze in der angrenzenden Region Darfur im Sudan verwendet worden war. Dies führte zu Diskussionen rund um den Vollzug des Güterkontrollgesetzes durch den Bund. Der Bundesrat beauftragte in der Folge, das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Vorlage für die Anpassung der Ablehnungskriterien im Güterkontrollgesetz zu erarbeiten. Diese Vorlage liegt nun vor.

Wir vertreten die Ansicht, dass mit Artikel 184 Absatz 3 der BV mit dem Passus "Wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert, kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen. Verordnungen sind zu befristen" grundsätzlich genügend Rechtsmög-

lichkeiten zur Verfügung stehen, um im Sinne des obigen Falls wesentliche Interessen des Landes zu wahren und gegebenenfalls eine Ausfuhrgenehmigung zu verweigern. Aus dem erläuternden Bericht zur Vorlage geht zudem hervor, dass seit dem in Krafttreten des Güterkontrollgesetzes nur sehr wenige Fälle, bei denen die Bewilligungsbehörde grössere Bedenken hatte, vorgekommen sind. Zudem bestätigt das *seco*, dass in praktisch allen diesen Fällen die Bewilligungsbehörde den Exporteur davon überzeugen konnte, auf eine Ausfuhr auch im eigenen Interesse zu verzichten ("moral suasion"). Wir teilen hier die Bedenken des Bundes nicht, wonach die Situation unbefriedigend ist.

Nach dem Vorfall mit dem von Tschad umgerüsteten Trainingsflugzeug können wir die Auffassung des Bundesrates teilweise nachvollziehen, dass im Güterkontrollgesetz eine zusätzliche Verweigerungsklausel eingebaut werden sollte. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Exporte nur dann verweigert werden können, wenn wesentliche Interessen der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Ganzes tangiert würden und die vorgeschlagene Verweigerungsklausel nur in Notfällen (*ultima ratio*) zur Anwendung kommt. Dabei kommt den Interessen der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Ganzes besondere Bedeutung zu. Die Betonung liegt auf dem Begriff "als Ganzes". Es ist auszuschliessen, dass einzelne Departemente oder Organisationen die zusätzliche Verweigerungsklausel in Anspruch nehmen können, um entsprechende Exporte zu verhindern. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen sind in die Betrachtungen in genügendem Masse miteinzubeziehen. Wir fordern, dass auch die Kantone in diesen Entscheidprozess miteinbezogen werden. Abschliessend begrüssen wir es, dass der Bundesrat mit dem vorgeschlagenen Änderungsentwurf zum Güterkontrollgesetz nicht primär eine "Lex Pilatus" schaffen will und die Bestimmungen nun allgemein für alle unter das Güterkontrollgesetz fallenden Güter Anwendung finden.

Wir sind grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Anpassung der Kriterien für die Bewilligungsverweigerung im Güterkontrollgesetz einverstanden, fordern aber die Umsetzung der oben dargestellten Präzisierungen im Rahmen des konkreten Vollzuges. Diese müssen in der entsprechenden Botschaft zur Vorlage klar erläutert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. Januar 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber